

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP) des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)

Voraussetzung und Zweck der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)	2
Allgemeine Bestimmungen der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP) §§ 1-4	2
Durchführung der Vereins-Schweißprüfung Richtereinsatz § 5	4
Herstellung der Fährten §§ 6-9	5
Ablauf der Prüfung §§ 10-13	7
Beurteilung der Arbeiten § 14.....	10
Totverweiser und Totverbeller § 15.....	12
Richtersitzung §§ 16-18.....	15
Ordnungsvorschriften §§ 19-20	16
Einspruchsordnung für alle Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	18
Anschriften	21

Ordnung der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP) des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)

gültig ab dem 15.01.00 und beschlossen für drei Jahre,
mit einer Korrektur im §18, beschlossen am 13.01.2001

Voraussetzung und Zweck der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)

(1) Fährtenwille, Fährentreue, Ruhe, Sicherheit und Riemenfestigkeit des Hundes, gepaart mit Einfühlungsvermögen des Führers und Durchhaltevermögen von Führer und Hund, sind wesentliche Voraussetzungen für die Bewältigung der hohen Aufgabe, eine schwierige Kunstfährte zu halten und auszuarbeiten.

(2) Auf der Schweißprüfung sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, eine mit wenig Schweiß hergestellte Kunstfährte auszuarbeiten, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an das Gespann stellen. Diese Befähigung soll dem Einsatz in der Praxis dienen.

Allgemeine Bestimmungen der Vereins-Schweißprüfung (R/SwP)

(Veranstalter, Ausschreibung, Zulassung, Nennung, Nenngeld)

§1 Eine R/SwP soll in der Zeit abgehalten werden, in der die Jagd auf Schalenwild erlaubt ist (siehe § 6 Absatz 1 u. 2).

§2 (1) Zu einer R/SwP sind Hunde aller Jagdhunderassen zugelassen, sofern sie im Zuchtbuch eines vom JGHV und VDH anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.

(2) Ebenso sind zugelassen: Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist - mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.

(3) Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein. Der Führer muss den Besitz eines gültigen Jagdscheins nachweisen.

- §3** (1) Die Prüfung muss mindestens 4 Wochen vorher im Vereinsorgan ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung soll in der Jagdpresse vom Veranstalter vorgenommen werden. Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Name und Adresse des Prüfungsleiters, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, Stehzeit und Herstellungsart der Fährten und Schweißart. Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen. Es dürfen jedoch nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (2) Der Nachweis der Schussfestigkeit des zu prüfenden Hundes muss mit der Anmeldung vorgelegt werden (Zeugnis einer Anlagen-, Zucht- oder Gebrauchsprüfung, bzw. Prüfung gem. § 23 VZPO durch mind. 2 Verbandsrichter).
- (3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf der Über-20-Stunden-Fährte oder höchstens zweimal auf der Über-40-Stunden-Fährte geprüft werden. Als Prüfung gilt jede Eintragung in die Ahnentafel.
- (4) Ein Führer darf auf einer R/SwP nur einen Hund führen.
- (5) Veranstalter einer R/SwP ist der Deutsche Retriever Club e.V. (DRC). Eine R/SwP wird durch eine Landesgruppe ausgerichtet und vom Obmann für das Prüfungswesen genehmigt.
- §4** (1) Für die Anmeldung des Hundes ist das Formblatt J1 (Nennung) zu benutzen. Riemenarbeiter, Totverbeller und Verweiser sind darauf anzugeben.
- (2) Die Angaben auf dem Formblatt J1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind mit Schreibmaschinen- oder leserlicher Druckschrift vollständig einzutragen.
- (3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(4) Das Nenngeld wird vom Verein festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist. Das gesamte Nenngeld gilt als Reuegeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint.

Wenn eine R/SwP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(5) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser PO. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpaß des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Der Hundeführer hat für die zweifelsfreie Identifizierung des Hundes selbst Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.

(6) Die Vereins-Schweißprüfung-DRC ist eine Vereinsprüfung, d.h. Anwartschaften zur Erlangung des Amtes des Verbandsschweißrichters sind nicht möglich.

Durchführung der Prüfung, Richtereinsatz

§5 (1) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Berufen werden dürfen nur Richter, die in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz Sw aufgeführt sind. In Ausnahmefällen (nicht voraussehender plötzlicher Ausfall eines Richters) kann neben 2 Sw-Richtern ein Notrichter (z.B. Verbandsrichter ohne Sw-Anerkennung, Sw-Richteranwalt) eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist im Formblatt J2 (Meldungen) zu begründen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Obmann für das Prüfungswesen des DRC.

(2) Der Prüfungsleiter muss ebenfalls Verbandsschweißrichter sein.

(3) Eine Richtergruppe besteht aus mindestens drei Richtern; einer von ihnen ist Sprecher der Gruppe (Richterobmann). In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden. Eine Richtergruppe darf höchstens 4 Hunde prüfen.

Herstellung der Fährten

- §6** (1) Eine R/SwP soll nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Das Revier soll mindestens 2 Schalenwildarten als Standwild aufweisen.
- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100m über Feld, Wiese, etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 200m.
- (4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Neben dem Anschuss sind auf der Fährte zwei Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, Risshaarbüschel). Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den Wundbetten sechs Verweiserpunkte auf der Fährte abzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnenem Schweiß soll 2 ml (cm³) nicht überschreiten.
- (5) Für jede Prüfung muss mindestens eine Reservefährte pro Richtergruppe gelegt werden.
- (6) Die Zusatzfährte bei Totverbeller und Verweiser beträgt 200m.

- §7** (1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.
- (2) Auf 1000m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden (bei der Zusatzfährte für Totverbeller und Verweiser höchstens 1/8 l Schweiß).
- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 oder 40 Stunden (je nach Ausschreibung).
- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

- §8** (1) Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein (z.B. Eintrag in eine Karte, bzw. Fährten-skizze oder Aufsprechen auf ein Diktiergerät).
- (3) Der Schützenstand soll mit dem Standplatzbruch versehen sein. In unmittelbarer Nähe des Anschusses wird ein Baum mit einem Zettel versehen, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe, sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
- (4) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein und in der Ausschreibung der Prüfung aufgezeigt werden.

(5) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift.

Dann wird mit ihm im gewöhnlichen Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpern und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte.

Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig (Schweizer Tupfstock).

(6) Der Fährtenleger mit dem Schweiß muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.

(7) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verlorengeht.

(8) Die Zusatzfährte für Verweiser und Totverbeller muss unmittelbar nach erfolgter Riemenarbeit von einem Richter hergestellt werden.

§9 Es muss gewährleistet sein, dass das Stück Schalenwild durch den Wildträger am Ende der Fährte abgelegt wird.

Ablauf der Prüfung

§10(1) Vor der Prüfung muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung und einheitlichen Beurteilung eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.

(2) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält.

(3) Der Obmann oder ein von ihm bestimmter Mitrichter hat nach jeder Arbeit über die Leistung von Hund und Führer vor den Teilnehmern eine wertende Erklärung abzugeben.

§11(1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte (Riemenarbeiter = 1000m und Verweiser/Totverbeller 1200 m) ein sorgfältig vernähtes Stück Schalenwild (der Art, von welcher der Schweiß zur Fährtenlegung verwendet wurde) abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

(2) Danach müssen sich der Wildträger und der evtl. ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können (Berücksichtigung des Windes). Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§12(1) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Ihre Bewertung ist allein maßgebend für das zu erteilende Urteil. Es darf aber auch ein Hund zusätzlich als Verweiser oder Totverbeller geführt werden.

(2) Der Führer muss seinen Hund bei der Riemenarbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten, gerechten Schweißriemen (Leder-, Treibriemen, Kunststofffasern, etc.) und gerechter Schweißhalsung führen. Andere Halsungen sind abzunehmen. Eine zusätzliche Warnhalsung ist jedoch zulässig.

(3) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und in den Anschuss eingewiesen. Die Fluchtrichtung ist dem Hundeführer anzugeben. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.

(4) Sämtliche Richter müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich verschossen hat. Bleibt auch nur ein Richter stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfeleistung Gebrauch machen.

Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben.

Meldet der Führer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.

(5) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

(6) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (einer Verleitung folgt oder abirrt), ohne dass er sich nach längstens ca. 80m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen (Ausnahme siehe Absatz 5).

Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt (Abruf), hat die Prüfung nicht bestanden.

(7) Hunde, die an das Stück kommen und nicht anschneiden, haben die Prüfung bestanden.

(8) Bei Hunden, deren Leistungen nicht genügen, (z.B. unsichere Arbeit) können die Richter die Prüfung abbrechen.

(9) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, wird ihm vom Richterobmann ein Bruch überreicht. Das Stück ist danach zu verblasen.

§13 Verhalten am Stück

Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück zurückgelassen. Er wird von zwei Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was höchstens ca. 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

Totverbeller und Totverweiser, die bei ihrer Arbeit nicht zum Stück finden, sind in gleicher Weise zu prüfen.

Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Beurteilung der Arbeiten

§14(1) Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Hund und Führer.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurücksuchen selbst zu helfen weiß, ob er Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo ist nicht erwünscht.

(2) Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.

(3) a.) *Fährtenarbeit:*

Die folgenden Leistungskriterien sollen der Ermittlung des Gesamteindrucks dienen .

Die Zahl der Rückrufe ist zu berücksichtigen.

ohne Rückruf (sehr gute Arbeit)	SW I
ein Rückruf höchstens	SW II
zwei Rückrufe höchstens	SW III
drei Rückrufe nicht bestanden	

Im Hinblick auf die selektive Beurteilung dieses Faches haben die Richter den Hund erst dann zurückzurufen, wenn dieser offensichtlich und von sich aus nicht mehr korrigierbar von der Fährte abgekommen ist. Dieser Tatbestand ist gegeben, wenn der Hund ca. 80m von der Fährte entfernt arbeitet. Vorsicht ist bei der Beurteilung des Abschneidens der Haken oder bei möglicher Witterung des Stückes geboten. Die Richter entscheiden, wie sie eine sehr unsichere Arbeit (ohne Rückruf - unter teilweiser Arbeit außerhalb der Fährte), die zufällig zum Stück führt, beurteilen (s.§12 Ziff. 7).

b.) *Fährtenwille:*

Der Hund muss beweisen, dass er die Aufgabenstellung, zum Stück zu finden, erfasst hat und bewältigen will. Er zeigt dies unter anderem durch selbständige Korrekturen und Verweisen von Pirschzeichen.

c.) *Fährtensicherheit:*

Sie ist beim ruhig und eher bedächtig arbeitenden Hund, der ohne Hast die tiefe Nase gebraucht und auch bei Widrigkeiten (Verleietfährten, Wind, Regen, Trockenheit, Geländebeschaffenheit) die Fährte sicher hält, zuverlässig zu beurteilen und in diesem Fall mit der höchsten Leistungsziffer zu bewerten.

d.) *Zusammenarbeit Hund und Führer:*

Mit dem Schweißriemen stehen dem Führer wesentliche Hilfen zur Verfügung, die den Prüfungserfolg fördern oder beeinflussen können.

Die Zusammenarbeit soll einen harmonischen Eindruck vermitteln.

Totverweiser und Totverbeller

§15 Das Totverweisen und Totverbellen wird gemäß §§ 28 – 34 VGPO geprüft und mit Prädikaten (sehr gut, gut, genügend, mangelhaft oder ungenügend) beurteilt.

VGPO § 28

(2) Vor Beginn der Schweißarbeit hat jeder Führer dem Obmann der Richtergruppe zu erklären, welche dieser Arbeiten er von seinem Hund verlangt. Falls er den Hund als Verweiser führt, muss er gleichzeitig angeben, woran er erkennt, dass sein Hund gefunden hat und wie ihn der Hund zum Stück führen soll. Diese Erklärung ist verbindlich, eine nachträgliche Änderung ist nicht gestattet.

VGPO § 32

(I) Totverbeller und –verweiser werden am dritten Wundbett geschnallt. Sie müssen dann das am vierten Wundbett ausgelegte Stück Schalenwild finden.

(II) Während der freien Arbeit seines Hundes muss der Führer mit den ihn begleitenden Richtern am dritten Wundbett bleiben, er **darf** sich dem Hund **nicht** durch weitere Zurufe, Pfiffe oder andere Zeichen **bemerkbar machen**. Führer und Richter müssen hier 10 Minuten abwarten, ob der arbeitende Hund verbellt oder verweist. Beim Totverbellen ist der Aufenthalt so lange auszudehnen, dass die Richter feststellen können, ob der Hund auch anhaltend genug verbellt (mindestens 10 Minuten).

(III) Der am Stück beobachtende Richter muss, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Niederlegen des Stückes überzeugt hat, einen Stand wählen, **von dem aus der Hund ihn, die Wildträger und evtl. Zuschauer weder eräugen, wittern oder sonstwie bemerken kann**, er aber in der Lage ist, genau zu beobachten, wie sich der Hund am Stück verhält (wie er verbellt, verweist, ob er anschneidet usw.).

(IV) Sobald dieser Richter seinen Stand eingenommen und dies durch ein verabredetes Signal angezeigt hat, muss der Führer seinen Hund schnallen.

(V) Kommen Verbeller oder Verweiser bei der freien Arbeit nicht zum Stück, so dürfen sie vom dritten Wundbett aus zweimal neu angesetzt werden.

(VI) **Die Leistung** des Verbellers und Verweisers umfasst das Hinfinden **und** das Verhalten am Stück bzw. das Hinführen zum Stück. Sie darf nur dann angerechnet werden, wenn sie **mindestens mit „genügend“ bewertet** wurde. Das erteilte Prädikat muss in **jedem Fall in die Zensurentabelle** eingetragen werden.

VGPO § 33

(I) Der Totverbeller **muss, nachdem er gefunden hat, beim Stück bleiben und innerhalb der nächsten 10 Minuten laut werden. Dann soll der Hund, allein auf sich gestellt, mindestens 10 Minuten lang seinen Führer rufen.** Er muss in jedem Fall zu erkennen geben, dass er genau weiß, dass er das Stück nicht verlassen darf.

(II) Das Verbellen bis zu 10 Schritt neben dem Stück ist nicht als Verlassen des Stückes zu werten, wohl aber das Verlieren der Sichtverbindung bei mehr als 10 Schritt. Überschreitet der Hund diese Entfernung, ohne die Sichtverbindung mit dem Stück zu verlieren, so zieht das in jedem Falle eine Prädikatsminderung nach sich. Kurzfristiges Verstummen des Hundes um Atem zu schöpfen oder um in die Richtung zu äugen, in der er seinen Führer vermutet, darf dem Hund nicht als Fehler angerechnet werden.

VGPO § 34

- (I) Der freie Totverweiser muss das gefundene Stück alsbald verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch sein Benehmen anzuzeigen, dass er gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen.
- (II) Als freies Führen gilt auch das Führen mit aufgenommenem Bringsel oder Schweißriemenende, nicht aber das Führen mit angehaltem Schweißriemen.
- (III) Der laute Verweiser kann nur dann als Verweiser gewertet werden, wenn er vorher als solcher gemeldet wurde.
- (IV) Er muss, nachdem er gefunden hat, alsbald laut werden und innerhalb von 10 Minuten das Stück verlassen, um zu seinem Führer zurückzukehren und ihm durch erneutes Lautgeben anzuzeigen, dass er das Stück gefunden hat. Dann muss er seinen Führer frei zum Stück führen
- (V) Bei dieser Leistung erhält der laute Verweiser hinter der Leistungsziffer den Vermerk „lt“(laut).
-

Richtersitzung

§16(1) Nach Beendigung der Riemenarbeit werden in der folgenden Richterbesprechung die Zensuren festgelegt und in das Zensurenblatt eingetragen.

(2) Das Verweisen oder Totverbellen ist in der Ahnentafel bzw. dem Leistungsheft mit Prädikatsangabe und „bestanden“ (oder „nicht bestanden“) zu vermerken.

(3) Die endgültige Reihung der Gespanne erfolgt in der abschließend abzuhaltenden, gemeinsamen Richterbesprechung. Bei Punktgleichheit ist dem jüngeren Hund der Vorzug zu geben.

(4) Für die Zuerkennung eines Preises ist der Gesamteindruck, bzw. das Zusammenwirken der Gespanne auf der Fährte bestimmend.

§17Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer R/SwP bei allen Hunden, deren Führer zur Prüfung an den Schweißfährten teilgenommen haben, in die Ahnentafel eingetragen wird.

Die Eintragung muss enthalten: den Namen des veranstaltenden Vereins, Name, Ort und Datum der Prüfung, Ergebnis, Unterschrift des Prüfungsleiters und Stempel des Vereins. Sie soll den Raum einer Zeile nicht überschreiten.

§18Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Obmann für das Prüfungswesen einen Gesamtbericht über die Prüfung übersenden. Der Bericht muss enthalten:

1. einen allgemeinen Bericht und einen Bericht über etwaige besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten bei der Auslegung der Prüfungsordnung. Als Anlagen sind beizufügen
2. die Originale der Formblätter J1 aller gemeldeten Hunde, auch der nicht erschienenen und der Hunde, die nicht bestanden haben.
3. das Formblatt J2 (Meldung)

4. eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung: R/Sw 1. Preis (20 / 40-Stunden-Fährte), R/Sw 2. Preis, R/Sw 3. Preis, Totverbeller, Totverweiser (Bringselverweiser)

Der Verein erteilt den Hunden, welche die R/SwP bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DRC-GStB das Leistungszeichen R/Sw 1. Preis, R/Sw 2. Preis oder R/Sw 3. Preis, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde und gegebenenfalls dem entsprechenden Vermerk über die Art des Verweisers.

Ordnungsvorschriften

§19(1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde dürfen die Prüfung nicht stören.

(2) Heiße Hündinnen sind dem Prüfungsleiter zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer Hunde durch ihre Anwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Zuschauer dürfen zu einer R/SwP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.

(4) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten. Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe am arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.

(5) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser R/SwP durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.

§20(1) Der Richterobmann trägt für seine Gruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der R/SwPO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Auskunft in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(2) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Sachverhalt in der abschließenden Richtersitzung vorzutragen.

(3) Es ist nicht zulässig, dass ein Richter einen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden. Ferner darf er keine Hunde von Familienangehörigen richten.

(4) Ein Prüfungsleiter darf auf einer von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Werner Lühning, Obmann f.d. Prüfungswesen

Edgar Wagner

Hans Georg Keimer

Daga Mügge

Ursula Friedrich

Karin Schock

rechtlicher Beistand : Dr. Georg Kreutner

Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.

gültig ab dem 15.07.2000 und beschlossen für drei Jahre

- §1** Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2** Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3** 1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4** Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet
a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Beendigung des Prüfungsfaches, in dem der beanstandete Tatbestand aufgetreten sein soll,
b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5** Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann (bei Leistungsprüfungen: Sonderleiter oder Richter) unter gleichzeitiger Entrichtung von 50,- DM Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 50,- DM zugunsten der Vereinskasse.

§6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffenen Richtergruppe (bei Leistungsprüfungen: der Richter) von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht.

Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

§7 (1) Bei Jagdprüfungen benennen der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Besitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

(2) Bei Leistungsprüfungen und Wesenstesten setzt sich die Kammer wie folgt zusammen: Ein betroffener Richter, der Sonderleiter dieser Prüfung und ein vom Einsprucherhebenden zu benennender anwesender Hundeführer, der Teilnehmer derselben Prüfung ist; den Vorsitz hat der Sonderleiter.

(3) Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

§8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§9 (1) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf

a) Zurückweisung des Einspruches;

b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;

c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(2) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

(3) Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

§10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht an den Obmann des Prüfungswesen im DRC einzureichen.

§11 Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann die Stammbuchkommission eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines solchen Verfahrens sind der Stammbuchkommission rechtzeitig mitzuteilen, damit sie ggf. einen Beobachter entsenden kann. Gegen die Entscheidung der Stammbuchkommission kann der Verein Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (Datum des Poststempels).

(2) Jeder Versuch - außer im Fall des § 11(1) - eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgende Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, stellt, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Richter und die Durchführung der Veranstaltung angreifende Kritik, unsportliches oder vereinswidriges Verhalten im Sinne von §19 der DRC-Satzung dar.

Für den Vorstand: W. Lühring, Obmann für das Prüfungswesen

Anschriften

1. Vorsitzender **Prof. Dr. Thomas Wilk**
Händelstr. 39
15827 Blankenfelde
Tel.:03379/370602,Fax:03379/370603
2. Vorsitzender **Hilmar Rudolph**
Heimat 83
14165 Berlin
Tel.:030/8155835, Fax:030/8158344
- Schatzmeister **Uwe Klatt**
Schillerstr. 8
21407 Deutsch Evern
Tel.:04131/791423,Fax:04131/791632
- Pressewart **Veronika Thiele-Schneider**
Erftstr. 88
45219 Essen
Tel.:02054/16747, Fax: 02054/81257
- Obmann f.d. Prüfungswesen **Werner Lühring**
Mühlenweg 69
29308 Winsen/Aller
Tel.:05143/2672, Fax:05143/2672
- Geschäftsstelle **Margitta Becker**
Dörnhagener Str. 13
34302 Guxhagen
Tel.:05665/2774, Fax:05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.